

# IV. Änderungssatzung

## zur Hauptsatzung des Amtes Itzstedt

vom 15.12.2003

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.11.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende IV. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Itzstedt vom 15.12.2003 erlassen:

### Artikel 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

### Artikel 2

§ 8 erhält folgende Fassung:

(1) Folgende ständige Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

a) Zentralausschuss

Zusammensetzung: 10 Mitglieder

Aufgabengebiet: Verwaltungs- und Personalangelegenheiten, Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, soziale Angelegenheiten und Sportförderung

b) Finanz- und Prüfungsausschuss

Zusammensetzung: 10 Mitglieder

Aufgabengebiet: Haushalts-, Finanz- und Prüfungswesen

c) Umweltausschuss und Ausschuss für die Schwimm- und Badestelle am Itzstedter See

Zusammensetzung: 10 Mitglieder

Aufgabengebiet: Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Angelegenheiten der Badestelle am Itzstedter See

d) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: 10 Mitglieder

Aufgabengebiet: Planungswesen, Hoch- und Tiefbau

e) Werkausschuss für den Eigenbetrieb „Wasserwerk im Amt Itzstedt“

Zusammensetzung: 13 Mitglieder, davon 7, die dem Amtsausschuss angehören, im übrigen Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde innerhalb des Versorgungsgebietes angehören oder angehören können. Die Anzahl ist auf eine wählbare Bürgerin oder einen wählbaren Bürger jeder amtsangehörigen Gemeinde innerhalb des Versorgungsgebietes beschränkt.

Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Eigenbetriebes gemäß § 5 der Betriebssatzung

In die Ausschüsse zu a) bis d) kann von jeder im Ausschuss vertretenen Partei sowie Gruppierung der Wählergemeinschaften im Rahmen ihres Sitzkontingents eine Bürgerin oder ein Bürger gewählt werden. Die Bürgerin oder der Bürger muss der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können; ihre Zahl darf die der Mitglieder des Amtsausschusses nicht erreichen.

Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen oder Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

### **Artikel 3**

Diese IV. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 29.11.2018 erteilt.

Itzstedt, den 06.12.2018

gez. Bumann  
Amtsvorsteher

(L.S.)